

Programmreglement CAS Leadership Technik

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement CAS Leadership Technik».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Zertifizierung für das Weiterbildungsprogramm «CAS Leadership Technik».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 2: Programm

§ 2 Aufnahmebedingungen

Dieser CAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und mind. 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums. Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt (Weiterbildung/Berufserfahrung).

§ 3 Programmdauer

Die Programmdauer im «CAS Leadership Technik» beträgt ein Semester.

§ 4 Gebühren für das Programm

¹ Das «CAS Leadership Technik» kostet CHF 6'500.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Prüfungsgebühren.

² Für eine allfällige Nachprüfung ist keine Gebühr zu entrichten.

³ Zusätzliche Kosten können entstehen für Spezialliteratur und Pausenverpflegung.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «CAS Leadership Technik» umfasst 10 ECTS-Punkte (entsprechend einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 250h).

² Das Programm umfasst die Lerninhalte, sich selbst kennenlernen, persönliche Kompetenzen (BIP-Test), persönliche Führungserfahrungen, Antreiber, Werte, menschliches Lernen, Grundlagen für eine erfolgreiche Kommunikation, diverse Kommunikationsmodelle, Feedback, schwierige Gesprächssituationen, Gestaltung des Veränderungsprozesses, Erfolgskritische Einflussgrößen bei einer Reorganisation, Selbst-/Fremdwahrnehmung, verbale/nonverbale/paraverbale Signale.

³ Das Programm ist ein Modul und unterteilt sich in Themenblöcke wie Selbstführung, Kommunikation, Führung, Teamführung, Situatives Führen, Qualitätsmanagement, Veränderungsmanagement, Auftrittskompetenz und Präsentationstechnik (Themeninhalte können pro Durchführung leicht angepasst werden). Zu diesen Themen finden ca. 90 Kontaktaktionen statt gemäss Stundenplandokument. Zusätzlich wird eine Zertifikatsarbeit erstellt. Diese Arbeit soll in Zweier-teams erstellt werden, soweit dies möglich ist (es kann notwendig sein, dass jemand eine Einzelarbeit erstellt). Sowohl die Zertifikatsarbeit als auch die schriftliche Kurzprüfung gelten als Leistungsnachweise und werden bewertet.

§ 6 Leistungsnachweis

¹ Das Programm ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus schriftlicher Prüfung und Projektarbeit mindestens 4.0 beträgt. Die schriftliche Prüfung und die Bewertung der Projektarbeit werden zu je 50% für den Durchschnitt gewichtet.

² Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt in Zehntelnoten gemäss § 5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung. Die Projektarbeit (inkl. Präsentation) kann ebenfalls in Zehntelnoten oder in Halbnoten bewertet werden.

³ Schriftliche Prüfung / Wiederholung von schriftlichen Prüfungen

- Eine zweiseitige Zusammenfassung darf an der Prüfung verwendet werden (zwei Seiten A4).
- Ist der Durchschnitt der schriftlichen Prüfung und der Projektarbeit kleiner als 4.0, so können Teilnehmende einmalig an einer schriftlichen Nachprüfung teilnehmen. Den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung.
- Ist die Projektarbeit ungenügend, kann diese einmalig wiederholt werden.

§ 7 Programmabschluss, Titel

¹ Die Teilnehmenden, welche das Programm «CAS Leadership Technik» bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten das Zertifikat und einen TOR (transcript of records, mit der Leistungsbewertung).

² Der erfolgreiche Abschluss berechtigt die Absolvierenden den Titel "Certificate of Advanced Studies FHNW Leadership Technik" zu tragen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 23. Mai 2025

Beantragt von:

Erlassen von: